

Informationen zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Bürgergeldempfängerinnen und Bürgergeldempfänger müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) weiterhin in Papierform vorlegen, da die Jobcenter in Deutschland nicht an das Abrufverfahren für elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU-Verfahren) angeschlossen sind.

Die Verpflichtung, die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen, gilt nur für Arbeitgeber.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) aktiv bei ihrem Arzt von Ihnen einzufordern ist. Das Ausstellen des Ausdrucks im Bedarfsfall ist in den Versicherten- bzw. Grundpauschalen enthalten. Sie haben einen Rechtsanspruch auf einen unterschriebenen Ausdruck der „Ausfertigung Arbeitgeber“ gemäß Anlage 2b Bundesmantelvertrag Ärzte, Punkt 4.1.2.

Sie können beim Arzt diese Information vorlegen.

Auch Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen müssen eine AUB im Krankheitsfall weiterhin ihrem Jobcenter bzw. dem Maßnahme- oder Bildungsträger vorlegen.

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist wichtig, damit sie weiterhin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) erhalten können.

